

# Wichtige Hinweise und Informationen für Dauercamper

Aus gegebenem Anlass möchten wir über wichtige Sachverhalte informieren.

## 1. Tierhaltung

**Hunde** sind im gesamten Naherholungsgebiet **ständig an kurzer Leine** zu führen (egal welcher Rasse und welcher Größe des Tieres). Dies regelt unter anderen die „Ordnung für das Naherholungsgebiet Talsperre Pirk“ (dies ist Bestandteil des Subpachtvertrages), sowie der Polizeiverordnung der Stadt Oelsnitz/Vogtland. Zuwiderhandlungen können zur Abmahnung und folglich eventuell auch zu einer Kündigung des Subpachtverhältnisses führen. Zudem besteht die Pflicht alle Hunde in der Verwaltung zu melden. Sogenannte Listenhunde sind ebenfalls mit einem Maulkorb auszustatten.

## 2. Brandschutz, Rettungsgasse, Gasüberprüfungen

Aus gegebenem Anlass (Brand auf dem Campingplatz Koberbachtalsperre) möchten wir ausdrücklich nochmal an die **Gasüberprüfung** Ihre Gasanlage erinnern. Laut Subpachtvertrag sind Sie verpflichtet Ihre Gasanlage nach den gesetzlichen Gegebenheiten überprüfen zu lassen (**alle 2 Jahre**) und uns eine Bescheinigung unaufgefordert vorzulegen (§6, Absatz 3, Punkt c)). Wir bitten zu beachten: In diesen Abschnitt ist auch vermerkt, dass aus einer Verletzung dieser Pflicht, die Naherholung zur fristlosen Kündigung berechtigt ist. Sollten Sie keine Gasanlage mehr betreiben, so teilen Sie das bitte unter Angabe von Namen und Parzelle (inkl. Unterschrift des Dauercampers, sowie eines Mitgliedes des Vereinsvorstandes oder eines anerkannten Gasprüfers) der Verwaltung mit, sodass wir dies in unseren Unterlagen vermerken können.

Zudem möchten wir auch aus diesem Anlass heraus darauf hinweisen, dass alle Rettungswege nach DIN 14090 eine **Mindestbreite von 1,25m** aufzuweisen haben (Zwischen den Stabilzelten); Hierzu erhielten wir auch am 05.07.2022 ein Schreiben der unteren Bauaufsicht der Stadt Oelsnitz, welche sich auf unsere interne Bauordnung (3.2.2 und 3.2.3) bezieht. Dies bedeutet das zum Beispiel alle Bepflanzungen, Kisten oder/ und Bänke und Tische aus diesem Bereich **umgehend zu entfernen sind (jegliche Bebauung)**, sollte der Mindestabstand nicht gegeben sein.

Die 5 Meter Brandschutzstreifen sind ebenfalls dauerhaft freizuhalten. Hier dürfen keine Kraftfahrzeuge geparkt werden, geschweige denn eine Bebauung jeglicher Art (auch Bepflanzung) stattfinden. Dies alles ist auch in der Bauordnung geregelt. Diese können Sie immer bei uns in der Verwaltung einsehen. Demnächst wird die Bauordnung auch auf unserer Webseite platziert unter den Reiter „Dauercamping in Stabilzelten“.